MITTEILUNGSBLATT

der

UNIVERSITÄT GRAZ

115. SONDERNUMMER

Studienjahr 2024/25 | Ausgegeben am 03. 09. 2025 | 43.b Stück

Richtlinie der Studiendirektorin

über die Durchführung von Validierungsverfahren

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie der Studiendirektorin

über die Durchführung von Validierungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Validierungsverfahren gem. § 36c Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 2 Vorabüberprüfung

(1) Im Rahmen des Validierungsverfahrens ist eine Vorabüberprüfung durchzuführen.

(2) Folgende Unterlagen sind für die Vorabüberprüfung bei der:dem Validierungsbeauftragten einzureichen:

1. Ausgefülltes Validierungsformular
2. Nachweise über die zu validierenden Kompetenzen/Lernergebnisse

(3) Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen hat der:die Validierungsbeauftragte zu prüfen, ob

1. die Voraussetzungen für eine Validierung vorliegen und
2. die zu validierenden Kompetenzen/Lernergebnisse identifiziert und dokumentiert sind.

(4) Darüber hinaus ist ein Beratungsgespräch mit der:dem Studierenden zu führen.

§ 3 Bestätigung

Wenn die in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Beratungsgespräch geführt wurde, hat der:die Validierungsbeauftrage dem:der Studierenden eine Bestätigung darüber auszustellen, die bei der Antragstellung auf Anerkennung im zuständigen Prüfungsreferat:Dekanat vorzulegen ist.

§ 4 Anerkennungsverfahren

(1) Das zuständige Prüfungsreferat/Dekanat überprüft bei der Antragstellung auf Anerkennung die Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen mit den Angaben am Validierungsformular und das Vorliegen der Bestätigung nach § 3.

(2) Für den Fall, dass der Antrag abzuweisen oder zurückzuweisen ist, ist der/die Validierungsbeauftragte vor der Erlassung des Bescheides ins Verfahren einzubeziehen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Die Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Validierungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 28.09.2022, 49.c Stück, 87. Sondernummer, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie außer Kraft.

Die Studiendirektorin:
Walter-Laager